

Nutzungsordnung für Computer im pädagogischen Schulnetzwerk

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Sie gelten analog für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von Schülern (Schülern¹, Lehrkräften und Beschäftigten) auf dem Schulgelände genutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die in **§ 1 Anwendungsbereich** genannten Computer und Netzwerke dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, ausschließlich von Schülern sowie Schülern, genutzt werden. Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 3 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung sowie der dualen Ausbildung anzusehen.

§ 4 Nutzerkennung

(1) Alle Nutzer des Schulnetzwerkes erhalten eine Nutzerkennung mit Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern anmelden können **und** müssen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer vom Rechner abzumelden. Für die unter seiner Nutzerkennung erfolgten Handlungen ist der Nutzer verantwortlich.

(2) Das Passwort hat der Nutzer geheim zu halten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet dieses zu ändern.

(3) Es darf nur die eigene Nutzerkennung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 5 Gerätenutzung

(1) Die Nutzung der von der Schule gestellten Geräte und Dienste, hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.

(2) Die Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken in der Nähe von Computern und in den Computerräumen ist untersagt.

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren / abmelden, Gerät / Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 6 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den Geräten sind der aufsichtführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

§ 7 Sonstige Einwirkung auf Geräte

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte (z.B. USB-Sticks, Smartphones, etc.) dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsperson an Computersysteme der Schule angeschlossen werden.

(2) Die Installation von Software darf nur durch das zuständige Fachpersonal erfolgen.

§ 8 Speicherung von Daten

(1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend **§3 Scholorientierte Nutzung** erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schüler.

(2) Schülern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummern, Adressen, Lebensläufe oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern, soweit sie nicht Unterrichtsinhalte betreffen.

(3) Das Verändern oder Löschen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

§ 9 Verbotene Nutzungen

(1) Es ist untersagt pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen, zu betrachten, zu nutzen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Der Versuch der Manipulation installierter Software und / oder das Umgehen von Schutzeinrichtungen ist strikt untersagt. Weiterhin ist es untersagt, den Versuch zu unternehmen, sich Zugang zu fremden Daten, wie Benutzerkonten, Mailboxen und Passwörtern zu verschaffen.

(3) Werden Inhalte nach §9 Abs. (1) versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und die aufsichtsführende Person zu informieren.

§ 10 Download aus dem Internet

Der Download von urheberrechtlich geschützten Dateien ist grundsätzlich untersagt. Der Download ausführbarer Dateien (Programme, Filme, Audiodateien usw.) bedarf der Genehmigung durch die aufsichtsführende Person.

§ 11 Online Nutzung

Chatten, das Hören von Internetradio, das Abrufen privater E-Mails, Spielen etc., sowie jegliche geschäftliche Tätigkeit ist generell untersagt. Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen. Für Schülerfirmen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 12 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder im Internet veröffentlicht werden.

§ 13 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten) gestattet.

§ 14 Verantwortlichkeit

Schüler sind, für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich.

§ 15 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schüler dürfen personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummern, Adressen, Email-Adressen o. ä.) nur für schulische Zwecke weitergeben.

§ 16 Aufsichtsmaßnahmen für die Internetnutzung

(1) Aufsichtführende Personen sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und in begründeten Fällen von E-Mails zu kontrollieren.

(2) Die zu diesem Zweck gespeicherten Daten werden nach Ablauf des Schuljahres und / oder der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

(3) Die Rechner- und Internetnutzung dient ausschließlich pädagogischen Zwecken. Daher dürfen Aufsichtspersonen Bildschirmhalte jederzeit direkt oder mit geeigneten Programmen einsehen. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, gespeicherte Daten der Schüler einzusehen.

(4) Die gespeicherten Inhalte werden regelmäßig durch geeignete automatisierte Verfahren im Bereich der Systemadministration auf missbräuchliche Nutzung und Gefährdung des Computers und / oder des gesamten Netzwerkes hin gescannt.

(5) Es werden folgende Ereignisse protokolliert: An-, Abmeldung und besuchte Internetseiten mit Namen, Zeitpunkt und genutztem Rechner.

§ 17 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften auch sonstige Angestellte der Schule benannt werden.

§ 18 Inkrafttreten und Nutzerbelehrung

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärung im Rahmen eines geeigneten Unterrichts hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

§ 19 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können, neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung, disziplinarische Maßnahmen (bis zum Schulverweis) oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§ 20 Haftungsausschluss der Schule

(1) Das Mitbringen von privaten Geräten geschieht in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt für diese keine Haftung.

(2) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung funktioniert.

(3) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden.

(4) Ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten kann nicht garantiert werden.

(5) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.